

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungs-, Räum- und Streupflicht-Satzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S.683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1997 (GBl. S. 470) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S.578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 416) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönshelm in der öffentlichen Sitzung vom 04. Februar 1999 nachfolgende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung) beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten und die weiteren der in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.
- (2) Für Gemeindegrundstücke, bei denen nicht mehr als die Hälfte der Nutzung Wohnzwecken dient, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Straßengesetzes, wonach der Gemeinde die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht übertragen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall mit den Mietern besondere Regelungen über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht getroffen wurden.

§ 2

Verpflichteter Personenkreis, gesamtschuldnerische Verantwortung

- (1) Zum verpflichteten Personenkreis nach dieser Satzung gehören die Straßenanlieger.
- (2) Als Straßenanlieger nach § 15 Absatz 1 des Straßengesetzes gelten die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter oder Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger nach § 41 Absatz 6 des Straßengesetzes gelten auch die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter oder Pächter) solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reinigungsplan) sicherzustellen, dass die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Reinigungs-, Räum- und Streupflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (4) Die Straßenanlieger haben ihre Kraftfahrzeuge so abzustellen, dass die Räum- und Streupflicht – insbesondere die Durchfahrt mit den Streufahrzeugen – nicht behindert wird.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind Flächen in einer Breite von 1,00 Metern, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind. Dies gilt nicht für das Schneeräumen in besonders schmalen Straßen, die weniger als 4 Meter breit sind. Bei diesen besonders schmalen Straßen ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei Bedarf die verbleibende Restfläche vom Schnee zu räumen.

- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger verpflichtet, eine Fläche in einer Breite von 1 Meter entlang dieser Einrichtungen zu reinigen, zu räumen und zu bestreuen.
- (4) Friedhof--, Kirch-- und Schulwege sowie sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind, soweit sie sich nicht außerhalb der geschlossenen Ortslage befinden.
- (5) Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße (Hinterliegergrundstücke), so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 bis Absatz 4 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Witterungsverhältnissen und der Verkehrssicherheit.
- (2) Werden Gehwege aufgrund von Baumaßnahmen auf Grundstücken verunreinigt, hat der Verursacher die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Werden entgegen dieser Bestimmungen oder entgegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Gegenstände oder Verunreinigungen von dem hierfür Verantwortlichen nicht unverzüglich beseitigt oder ist dieser zu einer alsbaldigen Beseitigung nicht in der Lage, so kann die Gemeinde die Gegenstände oder Verunreinigungen auf Kosten des verantwortlichen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (4) Die zur reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und nach Möglichkeit ein Begegnungsverkehr stattfinden kann. Im Regelfall ist mindestens eine Fläche auf 1 Meter Breite zu räumen. § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind (siehe § 3) anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist der Schnee am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Absatz 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Reichen bei besonders schmalen Straßen die vorgenannten Flächen nicht aus, so ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei Bedarf der Schnee auf dem Grundstück unterzubringen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Bei besonders schmalen Straßen, die weniger als 4 Meter breit sind, gilt dies nur, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von den Fußgängern bei Beachtung der nach den witterungsbedingten Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Die Streupflicht entfällt bei extremen Witterungsverhältnissen. Diese liegen z.B. dann vor, wenn Regen auf unterkühltem Erdboden gefriert und zu Glatteis führt. Diese Verhältnisse können, solange der Regen anhält, mit zumutbaren Streumaßnahmen nicht wirksam bekämpft werden.
- (3) Zum Bestreuen ist möglichst abstumpfendes Material wie Sand, Sägespäne, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.
- (3) § 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege bzw. die Flächen nach § 3 müssen montags bis samstags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist schnellstmöglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 5 des Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Kraftfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4 verkehrsbehindernd abstellt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 3. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§5 und 7 räumt,
 4. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 2 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Rahmen der dort genannten Spanne bemisst sich die Höhe des Bußgelds nach der Schwere des Verstoßes und den wirtschaftlichen Verhältnissen.“
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die Gemeinde (§ 54 Absatz 3 Ziffer 1d) Straßengesetz).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 23. November 1989 außer Kraft.

Mönsheim, den 05. Februar 1999

gez. Fritsch
Bürgermeister